

Bericht des Vorstands nach § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung der am 16. Mai 2012 stattfindenden Hauptversammlung der QSC AG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Rahmen des QSC-Aktienoptionsplans 2012 sowie über die Begründung des Ausgabebetrags

Unter Punkt 6 der Tagesordnung wird eine Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Rahmen des „QSC-Aktienoptionsplans 2012“ zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Die Ermächtigung ist bis zum 15. Mai 2017 befristet. Es handelt sich dabei um ein Modell zur Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie Mitarbeitern der QSC AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen am Kapital und damit am erzielten Erfolg des Unternehmens.

Die Gesellschaft ist bereits im Rahmen des Aktienoptionsplans 2001 (Bedingtes Kapital III), des Aktienoptionsplans 2004 (Bedingtes Kapital VI) sowie des Aktienoptionsplans 2006 (Bedingtes Kapital VII) zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie Mitarbeiter und sonstige Träger des Unternehmenserfolgs der QSC AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen ermächtigt. Die Zuteilungsfristen für Wandelschuldverschreibungen aus den älteren Aktienoptionsplänen der QSC AG sind abgelaufen. Zum 19. März 2012 betragen nach der Ausgabe von Bezugsaktien und unter Berücksichtigung verfallener Wandlungsrechte das Bedingte Kapital III noch EUR 79.435,00, das Bedingte Kapital VI noch EUR 85.300,00 und das Bedingte Kapital VII noch EUR 1.249.101,00.

Wie auch die bisherigen Beteiligungsprogramme der QSC AG, basiert der nunmehr vorgeschlagene QSC-Aktienoptionsplan 2012 auf Wandelschuldverschreibungen. Das heißt, die Begünstigten gewähren der QSC AG ein geringfügiges Darlehen in Höhe des Nennbetrags einer Wandelschuldverschreibung von je EUR 0,01 und erhalten dafür das Recht, ihren Darlehensrückzahlungsanspruch gegen Barzahlung in eine bestimmte Anzahl von QSC-Aktien umzutauschen, die aus bedingtem Kapital neu geschaffen werden, soweit die Gesellschaft nicht eigene Aktien gewährt (Wandlungsrecht). Die Eckpunkte der Bedingungen des QSC-Aktienoptionsplans 2012 ergeben sich im Einzelnen aus dem Text des Hauptversammlungsbeschlusses.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die im Rahmen dieses Programms auszugebenden Wandelschuldverschreibungen soll nach § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 AktG ausgeschlossen werden.

1) Kreis der Bezugsberechtigten

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst - ähnlich wie bisher - Mitglieder des Vorstands der QSC AG (Gruppe 1), Mitglieder der Geschäftsführungen der der QSC AG nachgeordneten, verbundenen Unternehmen („verbundene Unternehmen“) (Gruppe 2) sowie Arbeitnehmer der QSC AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (Gruppe 3).

Vorstand und Aufsichtsrat sind übereinstimmend der Auffassung, dass sich Wandelschuldverschreibungen bei der QSC AG und ihren verbundenen Unternehmen als langfristige variable Vergütungsbestandteile mit nachhaltiger Anreizwirkung für Mitglieder des Vorstands und weitere Führungskräfte sowie Arbeitnehmer der QSC AG und mit ihr verbundener Unternehmen bewährt haben. Ziel des Programms ist es, die Leistungsträger zu motivieren und an das Unternehmen zu binden, denn die Wandlungsrechte verfallen in der Regel, wenn das Rechtsverhältnis der Berechtigten zur QSC AG vor Ausübung von Wandlungsrechten endet. Zu den Leistungsträgern zählen nicht nur die Führungskräfte, sondern grundsätzlich jeder Mitarbeiter der QSC AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die QSC AG lebt davon, dass jeder Mitarbeiter der QSC-Gruppe die Ziele des Unternehmens zu seiner eigenen Sache macht und sich entsprechend mit Engagement und Begeisterung bei der täglichen Arbeit dafür einsetzt. Damit wird langfristig zugunsten aller Aktionäre der Unternehmenswert gesteigert. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Zuteilung ausschließlich an den Leistungen der Begünstigten im Hinblick auf die langfristige Steigerung des Unternehmenswertes orientieren; soweit es um die Zuteilung an Mitglieder des Vorstands geht, wird der für diese Zuteilung allein zuständige Aufsichtsrat außerdem die Vorgaben in § 87 AktG beachten und insbesondere eine Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen (Cap) vereinbaren.

2) Gesamtzahl der Wandlungsrechte und Verteilung auf die Personengruppen

Die maximale Gesamtzahl der Wandelschuldverschreibungen des neuen QSC-Aktienoptionsplans 2012 beträgt 5.000.000 („Gesamtvolumen“). Die Wandelschuldverschreibungen sollen in einer oder mehreren Tranchen ausgegeben werden können. Da jede Wandelschuldverschreibung grundsätzlich zum Bezug einer Aktie berechtigt, berechtigt das Gesamtvolumen des QSC-Aktienoptionsplans 2012 zum Bezug von QSC-Aktien, die rd. 3,64% des zum 19. März 2012 bestehenden Grundkapitals der QSC AG ausmachen. Zusammen mit den älteren Aktienoptionsplänen beträgt das für die Zwecke der Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen sowie Mitarbeitern zur Verfügung gestellte Volumen zum 19. März 2012 rd. 4,67% des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Grundkapitals. Aus dem QSC-Aktienoptionsplan 2012 sollen bis zu 12% der Wandelschuldverschreibungen an Bezugsberechtigte der Gruppe 1, bis zu 8% der Wandelschuldverschreibungen an Bezugsberechtigte der Gruppe 2 und bis zu 80% der

Wandelschuldverschreibungen an Bezugsberechtigte der Gruppe 3 ausgegeben werden können.

3) Bedienung der Wandlungsrechte

Zur Bedienung von Wandlungsrechten aus dem QSC-Aktienoptionsplan 2012 soll das ebenfalls neu zu beschließende Bedingte Kapital VIII über bis zu EUR 5.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien dienen. Wandlungsrechte sollen alternativ nach Wahl der Gesellschaft auch durch eigene Aktien bedient werden können. Derzeit verfügt die Gesellschaft nicht über einen Ermächtigungsbeschluss nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG, welcher die Verwendung eigener Aktien zum Zwecke der Bedienung von Wandlungsrechten aus dem QSC-Aktienoptionsplan 2012 für alle begünstigten Personengruppen ermöglichen würde. Im Sinne einer möglichst flexiblen Handhabung soll diese Möglichkeit jedoch offen gehalten werden.

Der Wandlungspreis je Aktie entspricht dem letzten Preis der QSC-Aktie, der in der Schlussauktion im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse am Tage der Zeichnung der Wandelschuldverschreibung ermittelt wurde, jedoch mindestens dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne des § 9 Absatz 1 AktG. Bei Ausübung des Wandlungsrechts ist der Anteil des Wandlungspreises, der den Nennbetrag der hierfür gewandelten Wandelschuldverschreibung zuzüglich aufgelaufener Zinsen übersteigt, in bar zuzuzahlen. Diese Regelung stellt sicher, dass die Berechtigten an der sich im Aktienkurs widerspiegelnden Steigerung des Unternehmenswerts partizipieren können und damit die entsprechende Anreiz- und Motivationswirkung erzielt wird.

4) Ausübungshürden/ Erfolgsziele

Das Wandlungsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Der Börsenpreis der Aktie der QSC AG hat sich zwischen der Zeichnung der Wandelschuldverschreibung und der Ausübung des Wandlungsrechts relativ gesehen besser entwickelt als der Vergleichsindex TecDAX.
- Der Börsenpreis der Aktie der QSC AG ist zwischen der Zeichnung der Wandelschuldverschreibung und der Ausübung des Wandlungsrechts um mindestens 20% gestiegen.

Maßgeblich sind grundsätzlich jeweils der in der Schlussauktion im XETRA-Handel bzw. einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelte Börsenpreis der Aktie der QSC AG bzw. der entsprechende Indexwert des TecDAX, wie sie am Tag der Zeichnung (Anfangswert) und am Tag des Eingangs der Wandlungserklärung bei der QSC AG (Schlusswert) festgestellt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich für ein relatives und alternativ für ein absolutes Erfolgsziel entschieden, von denen mindestens eines erfüllt sein

muss, damit die Bezugsberechtigten von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen können. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass eine Ausübung der Wandlungsrechte nur möglich ist, wenn sich die Aktie der QSC AG entweder besser entwickelt als der Vergleichsindex TecDAX oder wenn sich die QSC-Aktie für sich betrachtet erheblich positiv entwickelt. Die Ausübbarkeit der Wandlungsrechte ist damit keine Selbstverständlichkeit, sondern kann nur erfolgen, wenn sich die Aktie entweder gegenüber dem TecDAX positiv behauptet hat oder sich der Börsenkurs der QSC-Aktie - ohne Rücksicht auf das allgemeine Börsenklima - um mindestens 20% gegenüber dem Börsenkurs bei Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen durch die Berechtigten gesteigert hat. Der Bezugsberechtigte hat mithin ein Interesse daran, dass sich der Börsenkurs der QSC AG oberhalb des Anfangswerts bewegt.

5) Erwerbs- und Ausübungszeiträume

In Übereinstimmung mit §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG sieht der QSC-Aktienoptionsplan 2012 eine Wartezeit von vier Jahren für die Ausübung von Wandlungsrechten vor. Das Recht zur Ausübung der Wandlungsrechte endet spätestens acht Jahre nach der Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen. Eine Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen ist, ebenso wie eine Ausübung von Wandlungsrechten aus diesen, nur möglich innerhalb bestimmter, im Einzelnen abgegrenzter Erwerbs- und Ausübungszeiträume, die in der Regel an Veröffentlichungstermine im Rahmen der Finanzberichterstattung anknüpfen. Solche zeitliche Einschränkungen bezüglich der Erwerbs- und Ausübungszeiträume begrenzen das Risiko der Nutzung von Insiderwissen durch die Begünstigten des Programms bei Zeichnung oder Wandlung. Die insiderrechtlichen Einschränkungen, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere aus dem Wertpapierhandelsgesetz, folgen, gelten selbstverständlich zusätzlich.

6) Sonstiges

Die Wandelschuldverschreibungen und Wandlungsrechte sind mit Ausnahme des Erbfalls nicht übertragbar. Die Teilnahme an dem QSC-Aktienoptionsplan 2012 ist freiwillig. Die Teilnehmer müssen bei Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen und grundsätzlich auch bei Ausübung der Wandlungsrechte in einem ungekündigten, aktiven Arbeits- oder Dienstverhältnis zur QSC AG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen. In eng begrenzten Fällen, insbesondere auch für den Fall des Todes des Berechtigten, können die für die Zuteilung der Wandelschuldverschreibungen zuständigen Gremien eine Ausnahme von der Anordnung eines Verfalls bei Ausscheiden aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis vorsehen. Für bestimmte Kapitalmaßnahmen sieht der Beschlussvorschlag Anpassungen des Wandlungspreises oder des Umtauschverhältnisses vor. Dabei geht es darum, eine Veränderung des Werts der Wandlungsrechte, die bereits allein durch die im Beschlussvorschlag genannten Maßnahmen eintreten kann, zu vermeiden

bzw. auszugleichen. Der mindestens zu zahlende Wandlungspreis ist aber in jedem Fall der auf die einzelne Aktie entfallende, geringste Ausgabebetrag (§ 9 Abs. 1 AktG).

Nach § 221 Absatz 4 i.V.m. § 186 AktG ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sachlich gerechtfertigt.

QSC AG
Der Vorstand

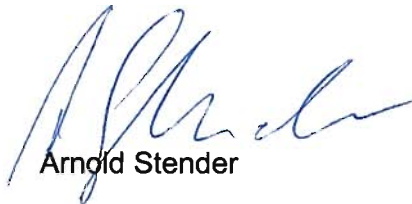
22. März 2012



Dr. Bernd Schlobohm



Jürgen Hermann



Arnold Stender



Thomas Stoek